

## Elternbrief Nr. 2 der Schulleitung

---

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Freitag um ca. 13:00 Uhr erreichte uns das Schreiben des Kultusministeriums von Herrn Ministerialdirektor Föll, dass ab Montag, 19.10.2020 die Maskenpflicht ab Klasse 5 im Unterricht herrscht, seit Mitternacht gilt nun auch landesweit in Baden-Württemberg die Pandemiestufe 3. Für uns hat das eigentlich nur eine direkte Folge im Schulbetrieb: Wir müssen nun alle auch im Unterricht eine vollständige Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Alle anderen Vorgaben haben wir am Salzach-Gymnasium schon umgesetzt.

Was bedeutet dies für Sie und Ihre Kinder? Wenn auch im Unterricht Masken getragen werden, **sinkt die Wahrscheinlichkeit**, falls es einen Infektionsfall in der Klasse oder der Lerngruppe gibt, dass alle Schüler\*innen in **Quarantäne** geschickt werden. Dies ermöglicht uns hoffentlich einen stetigen Präsenzunterricht über den Winter. Ähnlich wie beim Toilettengang, können Ihre Kinder aber auch individuell eine „**Verschaufpause**“ anzeigen und zum Durchatmen (alleine) kurz mit Maske vor das Schulgebäude treten und dort die Maske dann abnehmen und durchatmen. Wichtig dabei ist, dass alle Abstandsregeln unbedingt eingehalten werden. Auch während der Pausen muss der Abstand eingehalten werden und der unmittelbare Körperkontakt ist verboten.

Es wird nun noch häufiger gelüftet werden, als bisher. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder **angemessen** warme **Kleidung** tragen.

Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://kmbw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Anbei nun die **aktualisierten** Maßnahmen aus der Corona-Verordnung Schule, die Sie und Ihre Kinder betreffen. Die Neuerungen sind **gelb hinterlegt**:

### **Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3**

[...] solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamtbw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten die folgenden Bestimmungen:

**1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske** oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung [...] gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch **nicht im fachpraktischen Sportunterricht**; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.

**2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen**, für die ein **unmittelbarer Körperkontakt** erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

**3. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt.** [...]

**4. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.**

Es gilt weiterhin:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten.
- Während des gesamten Schulalltages ist es besonders wichtig, die **Hygienemaßnahmen (AHA – Abstand – Händewaschen – Alltagsmasken)** einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Vor allem das Händewaschen darf nicht vergessen werden.
- Unterrichtsräume sind **mindestens alle 20 Minuten** durch **das Öffnen der Fenster zu lüften**.
- **Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sind** Schüler\*innen,
  - a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - b. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
  - c. für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung (s.u.) nicht vorgelegt wurde.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler\*innen müssen **nach den Herbstferien erneut eine Erklärung abgeben**, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach den oben genannten Kriterien (a + b) nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe (a + b) nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von den oben genannten Symptomen (a + b) während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Schule abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Ein Vordruck für die oben genannte Erklärung kann auf der Homepage heruntergeladen werden, wir geben vor den Herbstferien einen Vordruck über die Klassenlehrkräfte an alle Schüler\*innen aus. Liegt diese Erklärung nicht vor, müssen wir die betroffenen Schüler\*innen heimschicken.

Das Infektionsgeschehen hatte auch zur Folge, dass für die 10. Klassen BOGY abgesagt werden musste.

Sollten einzelne Schüler\*innen oder auch Lerngruppen durch **Fernunterricht** beschult werden müssen, gelten folgende Regeln:

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der **Schulpflicht**. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt.
- Der **Fernunterricht** bildet den **Präsenzunterricht** möglichst nach **Stundenplan** ab. Bei einem Teil-Lockdown ist geplant, dass Teilgruppen im täglichen Wechsel oder - falls möglich - auch jeden Tag zu unterschiedlichen Zeitschienen präsent beschult werden.
- **Alle Fächer** der Stundentafel **werden**, soweit möglich, durch den **Fernunterricht ab-**

**gedeckt.** Die Lehrkraft kommuniziert regelmäßig mit den Schüler\*innen. Unser Hauptmedium ist **Moodle**. Dort erfolgt eine **regelmäßige Aufgabenerteilung** und **Rückmeldungen** zu den Arbeiten der Schüler\*innen durch die Lehrkräfte.

- Die Aufgaben werden rechtzeitig für den Zeitraum **des Unterrichts** (Stundenplan) in Moodle hinterlegt, **wenn die gesamte Lerngruppe im Fernlernen** ist. Sind nur **einzelne** Schüler\*innen im Fernunterricht, wird der Präsenzunterricht **nachträglich abgebildet**, d.h. die Aufgabenerstellung und z.B. der Tafelaufschrieb o.ä. wird im Nachhinein ins Moodle gestellt, die Schüler\*innen können dann dieselben Aufgaben erarbeiten, wie jene Schüler\*innen im Präsenzunterricht.
- Grundsätzlich können **alle** Leistungen, die im (Fern-) Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.

Die Klassenlehrkräfte werden dies auch in den (virtuellen) Klassenpflegschaften genauer erläutern.

Jetzt hoffen wir, dass wir alle gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Henriette Dieterle